



Merkblatt Eignungsabklärung

Erstellt von:	Rafaela Hägler	am:	07.07.2014	
Freigegeben von:	Willy Roth	am:	26.01.2022	
Version:	02	ersetzt Version:	01	05.03.2021

Zweck

Arbeitslosen Personen soll die Möglichkeit geboten werden, während einer bestimmten Zeit (zwischen einem und fünfzehn Tagen) Einblick in neue Tätigkeiten zu erhalten. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben dabei Gelegenheit, Neigungen und Fähigkeiten der teilnehmenden Person festzustellen.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Eignungsabklärungen kann jede versicherte Person grundsätzlich jederzeit durchführen. Eine Übernahme der Spesen durch die Arbeitslosenversicherung wird gewährt, wenn die Person,

- effektiv arbeitslos ist (in keinem Arbeitsverhältnis steht und beim zuständigen RAV als arbeitslos gemeldet sind).
- unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht ist (in einem gekündigten Arbeitsverhältnis steht) und beim zuständigen RAV als stellensuchend gemeldet ist (in diesem Falle muss der „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“ der zuständigen Arbeitslosenkasse bereits eingereicht werden (inkl. Arbeitgeberbescheinigung).
- innerhalb der Rahmenfrist eine Beitragszeit von mindestens 6 Monaten nachweisen kann oder eine solche von 12 Monaten, falls sie innert drei Jahren nach Ablauf einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut arbeitslos wird oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.

Entschädigung der Teilnehmenden

Versicherte Personen, welche eine Eignungsabklärung absolvieren, erhalten während dieser Zeit die ihnen zustehende Taggeldentschädigung in Form eines besonderen Taggeldes ausbezahlt. Dem Arbeitgeber entstehen keine Kosten.

Spesenregelung während Eignungsabklärungen

Versicherte, welche nicht an ihrem Wohnort eine Eignungsabklärung durchführen, erhalten die Reisekosten der öffentlichen Verkehrsmittel zurückerstattet (2. Klasse). Als Verpflegungskosten erhalten die Teilnehmenden bei ganztägiger Programmteilnahme CHF 15.–. Die Verpflegungspauschale entfällt während Eignungsabklärungen, bei welchen eine Verpflegungsmöglichkeit angeboten wird.

Vorgehen

Die Versicherten müssen der Personalberatung eine geplante Eignungsabklärung vor der Durchführung melden. Andernfalls entfällt die Rückerstattung der Spesen.